

Satzung Verband Deutscher Marinesoldaten e.V.

Änderung der Satzung Juli 2018

nachfolgend die Satzung für den „Verband Deutscher Marinesoldaten e.V.“

§ 1: Name, Sitz, Verbandsorgan und Geschäftsjahr

a)

Der Verband führt den Namen: „Verband Deutscher Marinesoldaten e.V.“ abgekürzt „VDM“

b)

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 6188 Ki im Vereinsregister eingetragen.

c)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinseblem, Vereinsfarben

a)

Das Vereinseblem wurde aus der Vorgängerorganisation „ Vereinigung Deutscher Marinesoldaten“ mit Änderung des Namens übernommen.

b)

Die Vereinsfarben sind: Schwarz - Goldgelb

§ 3: Zweck, Gliederung, Selbstverständnis

1.

Der VDM ist

a)

ein Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Marinesoldaten sowie Förderer und Ehrenmitglieder unabhängig von parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Bindung

b)

der Dachverband der örtlichen Kameradschaften sowie der in geografischen Regionen zusammengefassten Einzelmitglieder

c) Gliederung des Verbandes:

Der VDM gliedert sich zur Betreuung der Mitglieder in

- Geografische Regionen
- Örtliche Kameradschaften

2.

Der VDM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:

a)

Förderung maritimer Tradition und der maritimen Belange der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Pflege der Kameradschaft unterschiedlicher Generationen, und Nationen.

b)

Förderung der Errichtung, der Pflege und des Erhalts von Ehrenmalen für Kriegsoffer. Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

c)

Aufbau, Erhalt und Ausbau der Verständigung sowie menschlicher und kultureller Beziehungen. Dies im besonderen Maße durch die Teilnahme von Repräsentanten des VDM bei internationalen Veranstaltungen zur Förderung der Weiterentwicklung internationaler Zusammenarbeit .

d)

Unterstützung und Betreuung von Mitgliedern, insbesondere aber der Familienangehörigen der Mitglieder im Einsatz. Dies umfasst auch die Unterstützung der Begleitung bei der Trauerbewältigung und Betreuung der Angehörigen von verstorbenen, gefallenen oder vermissten Mitgliedern, sowie bei der Bewältigung alltäglicher Probleme, die auf Grund gravierender Beeinträchtigung nicht selbst bewältigt werden können.

e)

Weiterführung und Erweiterung der bereits als Vereinigung Deutscher Marinesoldaten durchgeführten humanitären Projekte.

f)

Freiwilligenhilfe bei Katastrophen oder anderer Gefahrenlagen für die Bevölkerung.

g)

Enge Zusammenarbeit mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. und anderen militärischen Institutionen sowie der aktiven Truppe. Teilnahme an unterschiedlichsten Veranstaltungen wie sicherheitspolitische Vorträge oder militärische Wettkämpfe und Märsche, militärhistorische Reisen im Rahmen der Weiterbildung.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder werden unterschieden in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

a)

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die in der Marine ihren Dienst versieht oder gemacht hat, sowie Kameraden der zivilen Seefahrt.

b)

Fördernde Mitglieder können Personen sein, die den Verein und das maritime Wesen uneigennützig bei der Verwirklichung des Vereinszwecks ideell oder materiell unterstützt

c)

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verband Deutscher Marinesoldaten e.V. , allgemeinmaritimer Belange oder militärische Verdienste erworben haben.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a)

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

b)

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des VDM beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag und dem damit verbundenen Erhalt des Mitgliedsausweises.

c)

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Diese Berufung wird durch einfache Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

d)

Die Mitgliedschaft endet: - durch Ausschluss, durch Austritt und durch Tod.

e)

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

f)

Ein Mitglied kann aus dem VDM ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und gibt hierbei dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

g)

Der Ausschluss erfolgt,

1. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Verbands
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verbands
4. bei groben unkameradschaftlichen Verhaltens.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

a)

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Verbands, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung oder im Internet Forum/Facebook teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechts mit Ausnahme bei einer Delegiertenversammlung ist unzulässig.

b)

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht zum § 3 (b) gehören.

c)

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des VDM teilzunehmen.

d)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VDM nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands geschädigt werden könnte.

e)

Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Organe des VDM zu beachten.

f)

Persönliche Veränderungen (wie Wohnungswechsel, Heirat, Kontoänderung etc.) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

g)

Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu begleichen

§ 7: Die Vereinsorgane

Die Organe der VDM sind:

Der Vorstand, die Mitglieder und die Förder- und Ehrenmitglieder.

§ 8: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Präsident
- dem 1. Vorsitzenden
- dem Kassenwart und Schriftführer

a)

Der Vorstand des VDM wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Präsident oder 1. / 2. Vorsitzender sein muss.

b)

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt im Vorstand selbst festgelegt und den Mitgliedern gem. Satzung bekannt gegeben.

§ 9: Aufgabenbereich des Vorstands

a)

Der Vorstand des VDM führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des VDM verantwortlich.

b)

Er schlägt der Mitgliederversammlung Personen vor, die zum Ehrenmitglied ernannt werden sollen.

c)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Diese können dann zur Unterstützung von Projekten wie Veranstaltungen, Reisen und anderen Events als Organisations- und Koordinationshilfen tätig werden.

c)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit im Vorstand erfolgt ist.

d)

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

e)

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich und es ist ein Protokoll aufzunehmen.

f)

Der Vorstand erstellt jeweils für das laufende Geschäftsjahr einen Veranstaltungskalender.

g)

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den Verband Deutscher Marinesoldaten e.V.

h)

Der Vorstand entscheidet nach Eingang von Vorschlägen der Mitglieder über Auszeichnungen

§ 10: Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder

a)

Der Präsident steht an der Spitze des VDM. Er repräsentiert und zeichnet nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung zu Versammlungen und Vorstandssitzungen. In beiden Gremien führt er den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 1. Vorsitzende die Vertretung.

b)

Der 1.te und 2.te Vorsitzende unterstützen in erster Linie den Präsidenten. Beim Ausfall des Präsidenten übernehmen sie in ihrer Reihenfolge seine Aufgaben und Repräsentationspflichten für den Verband. Ihnen können vom Präsidenten auch Aufgaben wie Pressesprecher oder die Verantwortlichkeit für Material und Ausrüstung oder Weiterbildung zugewiesen werden.

c)

Der Kassenwart führt die Mitgliederkartei, die Akten und das Archiv des VDM. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und für alle Finanzbewegungen verantwortlich. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Verbands. Er erstellt die Steuererklärungen für den Verband. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung.

d)

Der Schriftführer fertigt Protokolle von Versammlungen und Sitzungen. Diese werden von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 1. Vorsitzende die Vertretung.

§ 11: Kassenprüfer

a)

Jedes ordentliche Mitglied kann als Kassenprüfer ausgewählt werden. Jedoch darf die ausgewählte Person nicht dem Vorstand angehören.

b)

Der/die Kassenprüfer/in haben mindestens eine Jahresprüfung der Kasse, Konten und Belege vorzunehmen. Einnahmen und Ausgaben müssen nach Art und Höhe geprüft werden und mit den Belegen übereinstimmen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind schriftlich:

- umgehend dem Vorstand
- den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12: Beitrag, Ein- und Umlagen

a)

Der dem VDM von den Kameradschaften pro Mitglied zu leistende Jahresbeitrag sowie der Beitrag der Einzelmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung auf Antrag festgelegt.

b)

Ein Beitragserlass oder ein evtl. Teilerlass kann in begründeten Fällen durch den VDM Vorstand beschlossen werden.

c)

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt 5,-€. Der Mitgliedsbeitrag wird für ordentliche Mitglieder auf 3,-€ pro Monat (36 € Jahresbeitrag) und für außerordentliche Mitglieder auf 5,-€ pro Monat (60 € Jahresbeitrag) festgelegt.

d)

Die Höhe von gesonderten Ein- und/oder Umlagen für Veranstaltungen / Bootstouren, Ausflüge, Reisen etc. werden durch den Vorstand festgelegt.

e)

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Zur Zahlung von Einlagen und/oder Umlagen wird jeweils gesondert aufgerufen.

f)

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

§ 13: Die Jahreshauptversammlung

a)

Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung oder bei Bedarf, wenn auf Grund der Mitgliederzahl erforderlich ein Delegiertentag im Sinne des § 32 BGB. Diese Veranstaltungen werden vom Präsidenten des VDM einberufen und finden in der Regel zum jeweiligen Jahreshaupttreffen, mindestens aber alle 2 Jahre statt

b)

Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate vorher den Mitgliedern über ihre Kameradschaften bzw. die Regionalbeauftragten schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

c)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich begründet beantragen.

d)

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des VDM und den Mitgliedern der Kameradschaften.

Bei Delegiertentagungen bestehen die Teilnehmer aus dem Vorstand und Delegierten regionaler Bereiche, Delegierten der Kameradschaften sowie den Vertretern der Einzelmitglieder. Leiter einer

Mitgliedsversammlung ist der Präsident. Er kann sich durch den 1. Vorsitzenden vertreten lassen. Die örtlichen Kameradschaften können durch ein Mitglied vertreten werden. Die in geografischen Regionen zusammengefassten Einzelmitglieder und Kameradschaften unter 25 Mitglieder entsenden pro Region ein Mitglied. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

e)

Eine Gliederung, die keinen eigenen Vertreter entsenden kann, ist berechtigt, ein anderes Mitglied zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Jedes Mitglied darf nur eine weitere Stimme auf Grund einer Vollmacht vertreten.

f)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen anwesend oder vertreten sind.

§14: Zuständigkeit und Beschlussrecht der Mitgliederversammlung

a)

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

b)

Beschlussfassung über Jahres, Kassen und Prüfungsberichte

c)

Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,

d)

Neuwahl des VDM Vorstandes

e)

Wahl der Kassenprüfer

f)

Benennung der Regionalbeauftragten

g)

Beschlussfassung über gestellte Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Delegiertentag schriftlich von Mitgliedern einer Kameradschaft über diese, von Einzelmitgliedern über den Regionalbeauftragten bei der Geschäftsstelle des VDM eingereicht sein. Sie werden vom VDM Vorstand geprüft und den Mitgliedern vier Wochen vor dem Delegiertentag bekannt gegeben. Anträge die gegen die Satzung verstoßen, sind zurückzuweisen.

h)

Änderung der Satzung,

i)

Festsetzung des von den Kameradschaften pro Mitglied an den VDM abzuführenden Jahresbeitrags und der Beitragshöhe für Einzelmitglieder

j)

Festlegung des Termins für das Jahrestreffen

k)

Beschlussfassung über eine evtl. Auflösung des VDM gem. § 14 der Satzung.

i)

Beschlussfassung und Dokumentation

j)

Gefasste Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

k)

Mitglieder können einen Beschluss auch fassen, wenn mehr als die Hälfte diesem per Brief/Fax oder Email zustimmt (Umlaufverfahren). Der Beschluss muss aktenkundig gemacht werden.

l)

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

m)

Über alle Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die baldmöglichst den Mitgliedern über das Verbandsorgan bekannt zu geben sind. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15: Ehrungen und Auszeichnungen

a)

Der VDM würdigt Verdienste um den Verein in besonderer Weise durch – Ehrengaben – Auszeichnungen (Urkunden, Verbandnadeln und Medaillen in unterschiedlichen Stufen). – Ernennungen zum Ehrenmitglied – Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

b)

Eine Unterteilung in Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften und Auszeichnungen für besondere Verdienste ist dabei die Grundlage.

c)

Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen, vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung, dem jährlichen VDM Galaball oder aber eines anderen größeren Ereignisses mit Publikum

d)

Besondere Leistungen oder besondere Verdienste um den Verband werden nach Vorstandsbeschluss je nach Bedeutung geehrt. Vorschläge für Auszeichnungen werden von allen Mitgliedern entgegengenommen. Sie sind grundsätzlich mit Begründung bis zum 15. Januar d.J. zu beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber.

e)

Ehrungen und Auszeichnungen an Persönlichkeiten außerhalb des Verbands sind möglich, die Nominierung sowie die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem Vorstand.

f)

Abstufungen der Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ehrengaben

Für besondere Verdienste um den VDM sowie für besondere Jubiläen und Anlässe von Mitgliedern kann der Vorstand Ehrengaben überreichen.

2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- 7 jährige Mitgliedschaft Verbandsnadel in Bronze
- 10 jährige Mitgliedschaft Verbandsnadel in Silber
- 15 jährige Mitgliedschaft Verbandsnadel in Gold

3. Abstufungen der Auszeichnungen für besondere Verdienste

- VDM Verdienstmedaille in Bronze
- VDM Verdienstmedaille in Silber
- VDM Verdienstmedaille in Gold

4. Sonderstufe

- VDM Ehrenkreuz für besondere Verdienste

§ 16: Auflösung Verband Deutscher Marinesoldaten e.V.

a)

Der VDM kann auf Antrag aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

b)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des VDM ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der befragten Mitglieder erforderlich.

c)

Der Vorstand wählt 2 Liquidatoren, die die Geschäfte und Verbindlichkeiten des VDM abwickeln. Das hiernach verbleibende Restvermögen fällt dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.7.2018 laut Mitgliederversammlung beschlossen. „ **Verband Deutscher Marinesoldaten e.V.**“ 2018 Vereinsregister Kiel –VR 6188ki

Ralf Weil

Wolfgang Raach

Belinda Weil